



**Unser Fachmann Djordje Rajic**  
ist Jurist im Rechtsdienst der SVA Aargau und dort insbesondere für die Bereiche AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

## Das individuelle Konto als Grundlage für die Berechnung einer Rente

Da ich am 25. November 2014 65 Jahre alt werde, habe ich bei meiner Ausgleichskasse einen Auszug aus meinem individuellen Konto (IK) verlangt. Diesem entnehme ich, dass ich seit 1970 alle Beiträge in die AHV-Kasse einbezahlt und bisher insgesamt CHF 2 100 000.– verdient habe. Kann ich davon ausgehen, dass ich die volle Rente von CHF 2340.– erhalten werde?

Wer lückenlos Beiträge geleistet hat, erhält aktuell eine monatliche Altersrente von mindestens CHF 1170.– und höchstens CHF 2340.–. Die Höhe der Rente hängt zum einen von der Anzahl Beitragsjahre und zum anderen vom massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen ab, das man erzielt hat.

Die Rentenberechnung erfolgt nach einem Skalensystem. Eine Vollrente gemäss Rentenskala 44 erhält, wer eine lückenlose Beitragsdauer von 44 (Frauen von 43) Beitragsjahren aufweist. Die Anzahl Beitragsjahre gelten dann als vollständig, wenn eine Person ab dem 21. Altersjahr<sup>1</sup> bis und mit 64. Altersjahr<sup>2</sup> (bei Frauen: 62. Altersjahr) keine Beitragslücken hat. Bei unvollständiger Beitragsdauer fällt eine Teilrente der Rentenskala 1 bis 43 in Betracht. Jedes fehlende Beitragsjahr führt in der Regel zu einer Kürzung der Rente um mindestens 2,3 %.

### Berechnung der Beitragsjahre anhand Ihrer Angaben:

**Geburtsdag** 25. November 1949  
**Beginn der Beitragsdauer<sup>1</sup>** 1. Januar 1970  
(1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs)

### Ende der Beitragsdauer<sup>2</sup>

31. Dezember 2013 (= 44 Beitragsjahre)

### AHV-Rente ab

1. Dezember 2014

Aufgrund dieser Zusammenstellung werden Sie sicher eine Vollrente erhalten. Die Rentenberechnung wird somit gemäss Rentenskala 44 erfolgen. Eine Vollrente bedeutet aber nicht, dass Sie die Maximalrente von CHF 2340.– erhalten werden, da neben den Beitragsjahren auch das durchschnittliche Jahreseinkommen die Rentenhöhe beeinflusst. Für die Maximalrente bedarf es eines durchschnittlichen Jahreseinkommens von mindestens CHF 84 240.–.

Das durchschnittliche Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Erwerbseinkommen, der Erziehungsgutschriften und der Betreuungsgutschriften. Um den Durchschnitt der Erwerbseinkommen zu berechnen, werden alle Einkommen bis zum 31. Dezember des Jahres, das dem Beginn der AHV-Rente vorangeht, zusammengezählt<sup>3</sup>.

Die Erwerbseinkommen sind auf den IK-Auszügen (ausser den Erziehungsgutschriften) jeder Person festgehalten. Die AHV berücksichtigt dabei die Preisentwicklung während des Erwerbslebens eines zukünftigen AHV-Rentners.

Aus diesem Grund wird die Summe der massgeblichen Erwerbseinkommen mit einem einheitlichen Aufwertungsfaktor aufgewertet. Dieser wird nach dem Kalenderjahr bestimmt, in welchem der massgebende erste Eintrag auf dem indi-

viduellen Konto IK vorgenommen worden ist<sup>4</sup>.

### Berechnung Rentenhöhe anhand Ihrer Angaben

Massgebendes Einkommen bis 31. 12. 2013 <sup>3</sup> gemäss IK	2 100 000.–
Aufwertungsfaktor gemäss erstem IK-Eintrag (Jahr 1970 <sup>4</sup> ):	1.223
<b>Summe der aufgewerteten Einkommen</b>	<b>2568 300.–</b>
Durchschnittseinkommen (geteilt durch 44)	58 370.–
Massgebend ist der nächsthöhere Wert in der Tabelle Skala 44	58 968.–
<small>(Abrufbar unter: <a href="http://www.extranet.ahv-iv.ch">www.extranet.ahv-iv.ch</a>)</small>	
<b>Gemäss Tabelle beträgt Ihre monatliche AHV-Rente</b>	<b>2003.–</b>

Ihre AHV-Rente beträgt also voraussichtlich CHF 2003.–. Sofern Sie Kinder haben, werden Ihnen noch Erziehungsgutschriften angerechnet. Der Zivilstand kann sich unter Umständen auch auf die Rentenhöhe auswirken.

Um die Altersrente von verheirateten, verwitweten oder geschiedenen Personen festzulegen, werden die Einkommen, welche die beiden Ehegatten während der Ehejahre erzielt haben, aufgeteilt und je zur Hälfte den Ehegatten gutgeschrieben (sogenanntes Splitting). Diese Einkommensteilung wird vorgenommen,

- sobald beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben
- oder wenn die Ehe aufgelöst wird
- oder wenn ein Ehegatte stirbt und der andere bereits eine Rente bezieht.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeittlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Re-

gel schriftlich: Zeittlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.